

Abschlussklausur im Modul
Kirchliche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht

Diese Klausur besteht aus 9 Fragenkomplexen. Insgesamt werden 75 Rohpunkte vergeben, deren konkrete Verteilung auf Fragenkomplexe und Teilfragen jeweils in Klammern ausgewiesen ist. Die Fragen können in beliebiger Reihenfolge beantwortet werden. Korrigiert werden kann nur, was lesbar ist.

I. Im Lehrbuch von Klaus MÖRS DORF und Winfried AYMANS, Kanonisches Recht, Bd. 1, 1971, S. 71, heisst es mit Bezug auf die katholische Kirchenrechtswissenschaft (Kanonistik): *Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet.*

1. Welche Thesen und Positionen zur Beziehung von Kirchenrechtswissenschaft und weltlicher Rechtswissenschaft lassen sich allgemein unterscheiden (3 Punkte)?

Es lassen sich drei Positionen unterscheiden: Teilweise wird vorgetragen, dass die Kirchenrechtswissenschaft eine ausschliesslich theologische Wissenschaft ist, die deswegen auch allein an theologischen Fakultäten gelehrt werden sollte. Teilweise wird – so von der italienischen Laienschule – vorgetragen, dass die Kirchenrechtswissenschaft ein Teilbereich der Rechtswissenschaft ist. Teilweise wird vertreten, dass Kirchenrecht zwar theologisch geprägt und deswegen auch durch mit theologischen Mitteln zu erfassen sei, dass es aber gleichwohl rechtswissenschaftlich erschlossen werden müsse.

2. Wie bewerten Sie die These von Aymans/Mörsdorf

a. aus der Perspektive des katholischen Kirchenrechts (3 Punkte)?

Die Beantwortung dieser Frage hängt wesentlich zusammen mit der Funktion und dem Status von Kirchenrecht im Verhältnis zur Theologie. Die Kirche ist aus der Sicht der katholischen Kirche eine anstaltlich geordnete Organisation, die auf Christus selbst zurückgeht. Ihr Recht ist deswegen teilweise auch unmittelbar göttlichen Ursprung (*ius divinum*). Das bedeutet, dass sich auch das in der Kirche geoffenbarte göttliche Wort manifestiert, dessen Anwendung und Verkündung durch das Kirchenrecht unterstützt wird. Diese Art der Offenbarung lässt sich nicht mit rechtswissenschaftlichen Mitteln, sondern nur mit der Theologie erfassen. Das spricht dafür, dass die eingangs zitierte These zutreffend ist. Hinzu tritt der Umstand, dass Kanonistik nach den Vorgaben des CIC 1983 (can. 253 § 2 CIC 1983) ein Teilfach des theologischen Studiums ist. Allerdings lässt gegen die These von Aymans und Mörsdorf einwenden, dass die Erschliessung der aus der Offenbarung abgeleiteten Regeln und Regelungsordnungen sich dem Zugriff der Theologie entzieht und deswegen nur mit Instrumenten der Rechtswissenschaft möglich ist. Das spricht dafür, die Kanonistik als eine theologisch geprägte Teildisziplin der Rechtswissenschaft zu verstehen.

**b. aus der Perspektive des evangelischen Kirchenrechts (3 Punkte)
Bitte begründen Sie jeweils Ihre Positionen.**

Zunächst ist festzuhalten, dass „Kanonistik“ eine Bezeichnung ist, die eigentlich der römisch-katholischen Kirchenrechtswissenschaft vorbehalten ist. Denn die „canones“ sind die spezifischen Normen des römisch-katholischen Kirchenrechts, während das evangelische Kirchenrecht keinen eigenen Normtypus ausgeprägt hat. So gesehen könnte argumentiert werden, dass die These von Aymans/Mörsdorf schon deswegen für das evangelische Kirchenrecht nicht anwendbar ist. Im Übrigen gilt Folgendes: Für die evangelische Theologie und insofern auch für die evangelische Kirchenrechtswissenschaft ist die Kirche im Ausgangspunkt *nicht* anstaltlich geprägt. Sie ist vielmehr durch das Zusammenkommen der Menschen im Glauben und in der Auseinandersetzung mit dem Wort Christi geprägt. In diesem Bereich ist kein Raum für rechtliche Normativität (und Kirchenrechtswissenschaft). Allerdings muss diese Art des Zusammenkommens und der Verkündigung des göttlichen Wortes rechtlich geregelt sein, um funktionieren zu können. Deswegen sind hier rechtliche Regelungen erforderlich, die ihrer Zwecksetzung nach auf den Verkündigungsauftrag der Kirche bezogen sind. Allerdings handelt es sich dabei nicht um geoffenbarte Regelungen, so dass hier kein Bezug zur Theologie existieren kann. *Selbstverständlich ist auch eine andere Ansicht sehr gut vertretbar.*

II. Die Amtskirche der Spätantike und des Mittelalters ist geprägt von der engen Beziehung zur weltlichen Herrschaftsgewalt, die sich erst seit dem 11. Jahrhundert etwas lockerte.

1. Skizzieren Sie bitte die Entwicklung der Wechselbeziehung von amtskirchlichen Strukturen und weltlicher Herrschaftsgewalt in der Zeit von der Spätantike bis zum frühen 12. Jahrhundert am Beispiel der Bischöfe (5 Punkte).

Die Bischöfe sind fast seit Beginn der Kirchengeschichte die Leiter der Gemeinden und später eines Verbandes von Gemeinden. Mit dem Aufstieg des Christentums zur Staatsreligion (380 n. Chr.) werden die Bischöfe mit Hoheitsrechten in Gestalt der *audientia episcopalis* ausgestattet und werden damit zu Schiedsrichtern bei zivilrechtlichen Streitigkeiten von Angehörigen ihrer Gemeinden. Gleichzeitig beginnt das römische Kaisertum auch Regelungen zur Bischofsbestellung zu erlassen, wie insbesondere bei Justinian ersichtlich wird. *Diesen letztgenannten Punkt müssen die TeilnehmerInnen nicht unbedingt ansprechen.* Mit der Christianisierung seit etwa dem 6. Jahrhundert beginnen die Herrscher der frühmittelalterlichen Reiche zunehmend, den Episkopat mit Grundbesitz auszustatten. Ein erster Höhepunkt ist in karolingischer Zeit erreicht, als die Bischöfe regelmässig solche Zuweisungen erhalten. Im Gegenzug greift das Königtum auf die Besetzung der Bischofsstühle zu und regelt nicht selten auch das Verfahren der Bischofsbestellung (etwa im Edikt von Paris 614). In der Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche vergibt das Kaisertum die Bischofsstühle im Reich regelmässig selbst. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt vom Hof aus (insbesondere aus der sog. Hofkappelle). Im Gegenzug sind die Bischöfe dem Kaiser zu Dienstleistungen und zur Stellung von Ressourcen verpflichtet.

2. Erläutern Sie bitte das Zusammenspiel zwischen mittelalterlicher Amtskirche und weltlicher Herrschafts- und Sozialordnung am Beispiel der sogenannten *Eigenkirche* (3 Punkte).

Eigenkirche ist ein Ausdruck, der durch Ulrich Stutz geprägt wurde. Damit wird die Errichtung von Kirchen auf dem Besitz von Grundbesitzern gekennzeichnet, die dann auch vom Grundherrn unterhalten werden. Der Grundherr wählt den Kleriker der Eigenkirche aus und setzt ihn de facto auch ein, der Bischof vollzieht lediglich die Ordination. Auf diese Weise wird die niederkirchliche Organisation in das Organisationsgefüge der Grundherrschaft einbezogen. Umgekehrt sichern die weltlichen Grundbesitzer auf diese Weise die ökonomischen Grundlagen kirchlichen Wirkens und entlasten die Amtskirche als Organisation.

III. Die kirchliche Rechtswissenschaft prägte die Entwicklung der Amtskirche in Mittelalter und früher Neuzeit.

1. Was waren und wozu dienten die vorgratianischen Kanonensammlungen (2 Punkte)?

Etwa seit dem 4. Jahrhundert entstanden sog. *collectiones canonum*. Diese Textmagazine enthielten Auszüge autoritativer normativer Texte wie insbesondere Texte von Dekretalen und Konzilien. Die Kanonensammlungen stellten den zeitgenössischen Anwendern kirchlicher Normen die Texte kirchlichen Rechts zur Verfügung. Sie dienten damit als Speicher kirchlichen Rechtswissens, das sie durch Bearbeitung der so aufgenommenen Texte ihrerseits weiter fortentwickelten.

2. Was macht die Besonderheit und die Bedeutung des um 1140 entstandenen *decretum Gratiani* aus (3 Punkte)?

Das *decretum Gratiani* war im Ausgangspunkt zwar auch eine Kanonensammlung. Mit den *distinctiones* und vor allem mit seiner systematischen Ordnung, die sich an das scholastische Ideal der Einheit anlehnte (daher auch die Bezeichnung *concordia discordantium canonum*), schuf es aber eine grundlegend neue Qualität kirchlichen Rechtswissens. Der zutiefst analytische Zugriff des *decretum* auf die in ihm überlieferten Texte wurde zum Ausgangspunkt einer neuen kirchlichen Rechtswissenschaft (so jedenfalls die noch h. M. – a. A. gut vertr.).

3. Wie unterschieden sich Dekretistik und Dekretalistik voneinander (1 Punkt)?

Die Dekretistik beschäftigt sich mit der Kommentierung des *decretum Gratiani*. Die Dekretalistik sammelt und kommentiert päpstliche Dekretalen.

4. Welchen Zielsetzungen dienten die päpstlichen Textsammlungen wie *Compilatio Tertia* (1209/1210), *Liber Extra* (1234) oder auch das *Corpus Iuris Canonici* (1580/82) im Verhältnis zur Kanonistik (2 Punkte)?

Allen Sammlungen ist gemeinsam, dass sie durch das Papsttum veranlasst wurden. Gemeinsam ist ihnen ausserdem, dass sie mit Anspruch hoheitliche Verbindlichkeit die Formen und Inhalte der in ihnen wiedergegebenen kirchlichen Rechtstexte festsetzten. Alle Sammlungen dienten dem Papsttum dazu, mit Anspruch auf Verbindlichkeit auch und gerade gegenüber der Kanonistik die Textform kirchlichen Rechts festzuschreiben. Auf diese Weise suchte das Papsttum auch auf der Ebene der Textform kirchlichen Rechts seine Deutungshoheit über das kirchliche Recht gegenüber der kirchlichen Rechtswissenschaft durchzusetzen.

5. Ehrenreich Pirhing (1609-1679) ist bekannt geworden für seine „neue Methode“ des Kirchenrechts.

- a. Worin weichen Pirhing und die ihm folgenden Kanonisten von der überkommenen Tradition der Kanonistik ab und wo bleiben sie dieser Tradition treu (2 Punkte)?**

Pirhing wendet sich von der überkommenen Methode der Einzelkommentierung von Dekretalen ab. Stattdessen werden die Inhalte einzelner Titel dem sachlichen Zusammenhang nach dargestellt. Pirhing respektiert die Autorität der gesetzgeberischen Ordnungsentscheidung auf der Ebene von Buch und Titel.

- b. Wie lässt sich die Entstehung und der Erfolg von Pirhings Neuan-satz historisch erklären (2 Punkte)?**

Pirhing ist beeinflusst von den Rationalitätsansprüchen der zunehmend vernunftrechtlich geprägten weltlichen Rechtswissenschaft seiner Zeit. Mitbestimmend ist sicherlich ausserdem die verbreitete Suche nach neuen Ordnungsmustern juristischen Wissens, die mit dem sog. juristischen Humanismus eingesetzt hatte. *Weitere Ansätze bei entsprechender Begründung gut vertretbar.*

IV. Die Reformation bedeutete auch kirchenrechtlich eine wichtige historische Zäsur.

- 1. Skizzieren Sie bitte die Eckpunkte der reformatorischen Kritik an der überkommenen Amtskirche (5 Punkte).**

Die Reformatoren wenden sich nachdrücklich gegen die Verweltlichung der Amtskirche insbesondere in Form des Ablasses. Kern der v. a. lutherischen Kritik ist allerdings der Anspruch der Amtskirche, den Gläubigen den Weg zur göttlichen Gnade vermitteln zu können. Dahinter steht ein zunehmend fundamentaler werdendes neues Verständnis von göttlicher Gnade und Glauben: Im Glauben an Gott erlangen alle Gläubigen unmittelbar Zugang zu Gott und seiner Gnade. Gnadenspendung durch Vermittlung irdischer Instanzen – insbesondere der Amtskirche – ist dagegen angesichts der göttlichen Allmacht nicht möglich. Die Reformatoren wenden sich gegen den amtskirchlichen Anspruch auf theologische Deutungsmacht. Sie akzeptieren als einzig verbindliche Grundlage des Glaubens allein die Bibel (*sola scriptura*), nicht aber die Festsetzung von Glaubenssätzen durch irdische Instanzen.

- 2. Welche Funktionen wurden der weltlichen Herrschaft von den Reformatoren zugewiesen (3 Punkte)?**

Die staatliche Gewalt wird etwas unterschiedlich gedeutet, hat aber grundsätzlich eine entscheidende Funktion: Das weltliche Regiment soll die Voraussetzungen für die Verwirklichung göttlicher Gnade durch ein glaubensgeprägtes Leben schaffen. Die weltliche Gewalt hat daher insbesondere die Funktion der Friedenssicherung, soll aber auch die materiellen Voraussetzungen kirchlichen Wirkens – also insbesondere Gottesdienst und Verkündigung – garantieren und zugleich die Aufrechterhaltung der innerkirchlichen Disziplin garantieren (Visitationen).

- 3. Wie lässt es sich erklären, dass die frühe protestantische Kirchenrechtswissenschaft sich immer auch intensiv mit dem *ius publicum*, dem Recht des Heiligen Römischen Reiches beschäftigte (2 Punkte)?**

Das *ius publicum* des Reiches kennzeichnet solche Rechtstexte, die sich auf die Herrschaftsordnung des *sacrum imperium* bezogen. Dazu zählten insbesondere Normtexte, die wie der Augsburger Religionsfriede (1555) die Rechte der

Protestanten schützten. Angesichts des katholischen Kaisertums und der starken Position der katholischen Reichsstände waren diese Texte für die protestantische Seite von ganz besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund richtete sich das Interesse protestantischer Juristen von Anfang ganz besonders auf diese Vorschriften.

V. Die drei sogenannten *munera* (Ämter) haben eine zentrale Bedeutung im Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche.

1. Skizzieren Sie bitte die Inhalte Funktionen der drei *munera* (6 Punkte).

Das *Leitungsamt* umfasst die Befugnis und die Aufgabe, alle Kleriker und Laien auf dem Weg zur *communio* anzuleiten. Es manifestiert sich insbesondere in der Normsetzungs- und Rechtsprechungsbefugnis. Das *Lehramt* umfasst die Aufgabe und Befugnis der Kirche, das christliche Glaubensgut zu bewahren und fortzubilden. Das bedeutet auch, dass der Amtskirche das Recht zusteht, verbindlich die Inhalte der göttlichen Offenbarung festzustellen, was bis zum Anspruch auf Unfehlbarkeit reichen kann. Das *Heiligungsamt* umfasst die Aufgabe und Befugnis der Amtskirche, insbesondere durch die Verwaltung der Sakramente die Heiligung aller Gläubigen durch die *communio* zu begleiten. Durch die kirchlich verwalteten und meist auch gespendeten Sakramente wird dabei das Göttliche in je unterschiedlichen Formen für alle Gläubigen sinnlich erfahrbar.

2. Die *missio canonica* (kanonische Sendung) ist ein wesentliches Organisationsprinzip bei der Wahrnehmung der *munera*.

a. Inwiefern kann man eine *missio canonica* im weiteren Sinn von einer *missio canonica* im engeren Sinn voneinander unterscheiden (3 Punkte)?

Die *missio canonica* schafft einen Zurechnungszusammenhang zwischen dem Handeln von Gläubigen und dem Haupt der Kirche, das nach römisch-katholischem Verständnis Christus selbst ist. Christus hat den Gläubigen aufgegeben, seine Botschaft zu bewahren und zu verkünden. Sie ist biblisch überliefert in der Aussendung der Apostel im Pfingsterlebnis. Mit der apostolischen Sukzession von den Aposteln an die Bischöfe ist diese Art der *missio canonica* im kirchlichen Amtsgefüge institutionell präsent. Diese Art der allgemeinen kirchlichen Sendung lässt sich als *missio canonica* im weiteren Sinn bezeichnen. In einer anderen Bedeutung umschreibt die *missio canonica* die Befugnis für Kleriker (und Laien), in einem räumlichen, zeitlichen und/oder sachlich bestimmten Lebenszusammenhang mit Wirkung für und gegen die Kirche zu handeln. Diese konkrete Ermächtigung lässt sich als *missio canonica* im engeren Sinn verstehen.

b. Worin besteht die Funktion der *missio canonica* (im engeren Sinn) im Hinblick auf die Ausübung der *munera* (3 Punkte)?

Die Ausübung eines *munus* muss räumlich und zeitlich konkretisiert werden (etwa die Übernahme eines Pfarramts in einer bestimmten Gemeinde). Diese konkretisierende Aufgabenübertragung geschieht durch die Erteilung einer entsprechend konkretisierten *missio canonica*. Erst dadurch nämlich wird die Verwirklichung der *munera* im Leben der Gläubigen möglich.

VI. In can. 861 CIC 1983 heisst es u. a.: § 1. Ordentlicher Spender der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon (...).§ 2. Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so spendet die Taufe erlaubt (...) im Notfall sogar jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch.

1. Wie lässt sich die Beschränkung der ordentlichen Taufspende auf Bischof, Priester und Diakon erklären (2 Punkte)?

Die Taufe ist ein Sakrament und ihre Weitergabe damit Teil des Heiligungsamts der Kirche. Die Ausübung des Heiligungsamts ist grundsätzlich den Klerikern – also Bischof, Priester und Diakon – vorbehalten, weil sie als besondere Amtsträger der Kirche wirken.

2. Wie lässt sich die Erweiterung der Taufbefugnis in can. 861 § 2 CIC 1983 von der Funktion der Taufe her begründen (3 Punkte)?

Can. 861 § 2 CIC 1983 gibt sogar Ungetauften die Möglichkeit der Taufspende. Die Taufe hat eine fundamentale Bedeutung für das Christentum schlechthin: Als sog. Initiationssakrament begründet sie die Zugehörigkeit der oder des Getauften zur Kirche Christi allgemein. Die Taufe ist nach römisch-katholischer (aber auch nach protestantischer) Lehre die Grundlage aller weiteren Sakramente und insofern auch für die Vollmitgliedschaft in der Kirche. Can. 861 § 2 CIC 1983 ist daher darum bemüht, den Zugang zur Taufe und damit zur Kirchenmitgliedschaft so breit wie möglich zu halten, indem die persönlichen Qualifikationen des Taufspenders in Notsituationen erheblich reduziert werden.

VII. Das Ehesakrament ist in der Praxis der römisch-katholischen Kirche besonders häufig Gegenstand auch von Rechtsfragen.

1. Besondere Bedeutung haben die Ehemängel. Welche Typen von Ehemängeln lassen sich unterscheiden (3 Punkte)?

Mängel in der Form betreffen den äusseren Abschluss der Ehe. Mängel im Konsens betreffen die Willensbildung der Ehepartner beim Abschluss des Ehevertrags. Eehindernisse sind rechtliche Verbote von Eheschlüssen.

2. A und B sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und heiraten 2002 kirchlich und zivilrechtlich. Im Jahr 2006 wird ihre Ehe privatrechtlich geschieden. 2013 heiratet B, der sich erfolglos um die kirchenrechtliche Aufhebung seiner früheren Ehe bemüht hatte, zivilrechtlich erneut. Der Ortsgeistliche von B erklärt daraufhin, er könne B zukünftig nicht mehr zur Kommunion zulassen. Wie lässt sich dieser Ausschluss kirchenrechtlich begründen? Bitte beachten Sie bei Ihrer Antwort can. 915 CIC 1983: *Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.* (5 Punkte).

Der Ausschluss könnte sich auf can. 915 CIC 1983 stützen. B könnte sich nämlich in einer „offenkundigen schweren Sünde“ befinden. Sünde könnte hier konkret der Verstoss gegen das Sakrament der Ehe sein. Das Sakrament der Ehe begründet den lebenslangen Bund der Ehegatten miteinander. Es verpflichtet beide damit zur ehelichen Treue auf Lebenszeit. Die weltliche Scheidung ist für diese Verpflichtung ohne Bedeutung, denn sie konnte die – kirchlich begründete – Treuepflicht nicht beseitigen. B hat durch die erneute Heirat deutlich gemacht, dass er sich an seine eheliche Treuepflicht nicht gebunden fühlt. Die neue Beziehung stellt deswegen eine Verletzung seiner ehelichen

Verpflichtung dar. Fraglich ist allerdings, ob es sich dabei auch um eine „schwere“ Sünde handelt. Nach derzeitiger Ansicht der römisch-katholischen Kirche ist das gegeben. Denn die wechselseitige Verpflichtung der Ehegatten und die Unauflöslichkeit der Ehe zählen zum Kernelement des Ehesakraments und ist insofern Wesenseigenschaft der Ehe (can. 1056 CIC 1983). Der Tatbestand von can. 915 ist insofern erfüllt (a. A. vertretbar – insbesondere mit dem Argument, dass durch die neue Beziehung keine gezielte Negierung des Ehesakraments und insofern keine „schwere“ Sünde begangen wird).

VIII. Grundlegende Bedeutung im evangelischen Kirchenrecht hat die Gemeinde.

1. Wie wird die *Gemeinde* im evangelischen Kirchenrecht verstanden und wo sehen Sie die Unterschiede zum römisch-katholischen Kirchenrecht (3 Punkte)?

Gemeinde ist die Gemeinschaft der Gläubigen, die sich im Glauben und in der Auseinandersetzung mit dem verkündeten Wort Gottes zusammenfinden. Wesentlicher Unterschied zum römisch-katholischen Kirchenrecht ist der Umstand, dass die Gemeinde hier nicht die konstituierende Grösse von Kirche ist. Stattdessen dominiert hier die Sicht, dass die Kirche als Ganzes, universale Einheit, von Christus geschaffen worden ist. Dem entspricht die Betonung der hierarchischen Gliederung der Kirche, für die im protestantischen Kirchenrecht kein Raum ist, sind hier doch alle Glieder der Gemeinde prinzipiell gleichberechtigt.

2. Wie verhalten sich die Positionen von Pfarrerin/Pfarrer und Kirchenpflege im Blick auf die Gemeinde zueinander (2 Punkte)?

Die Kirchenpflege ist das Verwaltungs- und nicht selten auch das administrative Leitungsorgan der Gemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zum Dienst an der Gemeinde berufen. Sie haben deswegen keine Leitungsbefugnisse gegenüber der Gemeinde. Daher sind sie entweder der Kirchenpflege unter- oder bestenfalls gleichgeordnet.

IX. Ebenso wie die römisch-katholische Kirche setzt sich auch die evangelisch-reformierte Kirche mit Fragen der kirchlichen Leitung auseinander. Das zeigt sich etwa in Art. 87 und 88 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (v. 17.3. 2009, LS 181.10):

Art. 87: (1) Die Kirche bedarf der Leitung.

(2) Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft. Sie erfolgt auf allen Ebenen nachvollziehbar und in theologischer Verantwortung. (...)

Art. 88: (1) Kirchliche Leitung wird durch Behörden und Organe sowie Ämter und Dienste ausgeübt.

(2) Diese nehmen die Leitungsverantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Kirchenordnung wahr, namentlich in strategischer, operativer oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht.

(3) Kirchliche Leitung sorgt für Qualität in der kirchlichen Arbeit und verantwortet ein Zusammenarbeiten in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation

Wo sehen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Konzeption von *Leitung* zwischen der römisch-katholischen Kirche einerseits und den evangelischen Kirchen andererseits? Bitte beziehen Sie in Ihre Antwort neben den beiden vorstehenden Vorschriften auch die Deutungen von Kirche im evangelischen Kirchenrecht mit ein (6 Punkte).

Art. 87 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (im Folgenden: KO ZH) hebt die Notwendigkeit kirchlicher Leitung eigens hervor. Art. 87 II 1 KO ZH verankert dabei kirchliche Leitung in der Bindung an die Gemeinschaft. *Nicht* behauptet wird dagegen eine ekklesiologische oder gar biblische Begründung von Leitungsbefugnissen. Art. 88 II und III KO ZH beschränkt Leitungsverantwortung auf das äussere Wirken von Kirche. *Nichts* gesagt wird dagegen über Anordnungsbefugnisse im Blick auf die Auslegung oder gar Festlegung von Glaubensinhalten. Diese Aussagen spiegeln Grundelemente des protestantischen Kirchenverständnisses wider: Kirche ist hiernach die Gemeinschaft von Gläubigen, die einander durch ihren je individuellen Zugang zu Gott gleichgeordnet sind. Für besondere Positionen von Klerikern ist deswegen kein Raum. Diese Deutung von Kirche wird häufig auch in die Formel vom *Priestertum* aller Gläubigen gefasst. In der römisch-katholischen Kirche ist die Deutung von amtskirchlicher Struktur dagegen geprägt vom Gedanken der *sacra hierarchia*, der göttlich gegebenen hierarchischen Ordnung der Amtskirche. Leitungsbefugnisse sind deswegen geoffenbarte göttliche Wahrheit. Dem entspricht die Überlegung, dass alle Bischöfe und insbesondere der Papst eine letztlich göttlich begründete Leitungsverantwortung haben, die sich insbesondere in ihrem Leitungsamt verdichtet. Aber auch die Leitungsverantwortung der Kleriker ist in dieser Sicht zurück zu führen auf göttliche Stiftung. In verdichteter Form lässt sich damit folgender Befund formulieren: Nach dem in Art. 87, 88 KO ZH zum Ausdruck kommenden Konzept protestantischer Kirchlichkeit ist *Leitung* ein notwendiges, aber nicht durch Offenbarung begründetes Element realer kirchlicher Organisation, das aber immer in einem latenten Spannungsverhältnis zur prinzipiellen Gleichheit aller Gläubigen steht. Für die römisch-katholische Kirche sind dagegen Leitungsbefugnisse Ausdruck der auf göttliche Stiftung zurückgehende hierarchische Gliederung der Kirche und ihrer Ämter.